

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen  
**„Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V.“**
- (2) Der Verein hat den Sitz in Leipzig
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

ist die Erlangung und Förderung demokratischer und kultureller Bildung, Medienkompetenz und der demokratischen Mitsprache bei der Umsetzung des gesellschaftlichen Programmauftrages der öffentlich-rechtlichen Medienanstalten.

(1) Der Verein widmet sich folgenden Aufgaben:

- Der Bewertung und Evaluierung der Angebotsqualität der öffentlich-rechtlichen Medienanstalten unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Relevanz im Interesse des gesetzlichen Bildungsauftrages und der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung;
- Der Schaffung einer kritische Kommunikations- und Ideen-Plattform;
- Der Installation digitaler Value-Plattformen sowie einer digitalen Wissensplattform als internetbasierte demokratische Beteiligungsinstrumente;
- Der Organisation von Veranstaltungen mit Medienexperten zur Stärkung der Medienkompetenz und Medienbildung der Bevölkerung;
- Der Netzwerkarbeit mit relevanten Akteuren.

(2) Inhaltlich orientiert sich die Arbeit insbesondere an folgenden Grundsätzen:

- Politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit;
- Rezipientenfreiheit;
- Ausgewogenheit, Objektivität, Transparenz;
- Beachtung von Zielgruppenbedürfnissen.

## § 3 Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des e.V.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Sachaufwand seiner Mitglieder festsetzen.

(4) Tätigkeit und Aufwendungen von Beauftragten des e. V. werden in angemessenem Umfang vergütet. Der Vorstand setzt jeweils die Höhe der Vergütung fest.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### (1) Erwerb der Mitgliedschaft

Potenzielle Mitglieder stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

### (2) Der Verein besteht aus:

#### **a. Einzelmitgliedern (ordentliche Mitglieder)**

Als Einzelmitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein Interesse an der Förderung und Anwendung der in §2 beschriebenen Ziele des Vereins haben.

#### **b. Institutionellen Mitgliedern (ordentliche Mitglieder)**

Als institutionelle Mitglieder können alle Unternehmen, Vereine oder andere juristische Personen aufgenommen werden, welche die Tätigkeiten und Ziele des Vereins unterstützen wollen.

#### **c. Fördernden Mitgliedern**

Als fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen aufgenommen werden. Sie entrichten den dafür festgesetzten Beitrag, ohne aktive und passive Vertretungsrechte innerhalb des Vereins innezuhaben.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen. Jedes ordentliche oder fördernde Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen der Beitragsordnung verpflichtet.

(2) Der Jahresbeitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Beitragshöhe mit einfacher Mehrheit. Eine Staffelung nach sachlichen Kriterien sowie eine Differenzierung zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern ist zulässig, ebenso eine zeitweilige Freistellung von Beiträgen auf formlosen Antrag, nach Prüfung und auf Beschluss des Vorstandes. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Beiräte nach fachlichem Bedarf

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung als Zusammenkunft aller Mitglieder. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins. Insbesondere stehen ihr folgende Rechte zu:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
- Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Kassenprüfberichtes;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- weitere Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch E-Mail-Verfahren unter Angabe des Ortes und der Zeit eingeladen. Sie ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Jedes ordentliche Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(3) Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Dem Verein ist beim Beitritt von juristischen Personen mitzuteilen, durch welche Einzelperson das Stimmrecht ausgeübt wird. Dieses Stimmrecht gilt bis zum Widerruf durch das Mitglied.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden gefasst. Beschlüsse über die Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen aller Anwesenden. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom gewählten Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen. Digitalisierte Protokolle werden innerhalb von sieben Werktagen allen Mitgliedern per E-Mail zugestellt.

(6) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben das Recht auf laufende Unterrichtung über die Tätigkeiten des Vereins.

(7) Beschlüsse können in dringenden Fällen im elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder des e.V. können dabei jederzeit von/an jedem Ort teilnehmen bzw. abstimmen.

## § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister (ordentlicher Vorstand).

Weitere Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit speziellen Aufgaben in den Vorstand als außerordentliche Vorstandsmitglieder (Beigeordnete) gewählt werden.  
Für diesen Fall entsteht kein Einzelvertretungsrecht gem. § 8 (4) dieser Satzung.

Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, z.B. durch Rücktritt oder Tod, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

(2) Den ordentlichen Vorstandsmitgliedern obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Insbesondere hat der ordentliche Vorstand folgende Aufgaben:

- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung;
- Erstellung des Jahresberichts;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen nach Beschluss der Mitgliederversammlung;
- Mitwirkung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Neben den üblichen Verwaltungsaufgaben obliegen dem Gesamtvorstand Aufgaben in den Bereichen Projektmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederbetreuung und Raum – bzw. Technikverwaltung. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen und deren ehrenamtliche Ausführung wegen des Arbeitsumfangs ungeeignet oder nicht möglich ist:

- a) Entschädigungen für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
- b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Der Vorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung, wenn zwei Vorstandsmitglieder es wünschen oder bei sonstigem Bedarf, mindestens jedoch zweimonatlich, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den zu bestimmenden Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Organisation mit ähnlichen Zielen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden und dies den ordentlichen Mitgliedern spätestens zum Ende des Folgemonats nach Mittelzufluss beleghaft nachzuweisen hat

(2) Die Auflösung des Vereins geschieht auf Mitgliederbeschluss.

## **§ 11 Übergangsvorschriften**

Die Satzung erlangt Gültigkeit mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister und ersetzt sämtliche bisherigen Satzungsbestimmungen.

## **§ 12 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Errichtet in Leipzig am 28.02.2014

Einstimmig beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28.02.2014

Notwendige Satzungsänderung wegen Wegfall der Gemeinnützigkeit am 30.06.2015